

men, die vielfach das Rechtsgeschäft nur in der vom Ortsrecht vorgeschriebenen Form abschließen können, nicht aber in der Form, die das Recht erfordert, das für das Rechtsverhältnis selbst maßgeblich ist. Es sollte dasjenige Ortsrecht zugrunde gelegt werden, das im Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts gilt.

Schließlich sollte unser Kollisionsrecht den Partnern des Rechtsgeschäfts noch eine weitere Möglichkeit eröffnen: Die formellen Anforderungen sollten auch dann erfüllt sein, wenn das Rechtsgeschäft den Formvorschriften des Rechts der DDR entspricht. Es geht dabei nicht um eine unbedingte Durchsetzung des inländischen Rechts, sondern darum, daß die Einhaltung inländischer Formbestimmungen „genügen“ soll. Dazu würde m. E. auch gehören, daß wir uns damit zufriedengeben, daß das Rechtsgeschäft hinsichtlich seiner Form denjenigen Vorschriften unseres Rechts entspricht, wie sie — falls hier ein Wechsel eingetreten ist — entweder zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts galten oder gegenwärtig gelten.

Die Möglichkeit, von den Formvorschriften der *lex causae* auf diejenigen des Ortsrechts oder des Rechts der DDR auszuweichen, sollte aber nicht gegeben sein, wenn es sich bei dem Rechtsgeschäft um die Begründung des Rechts an einem Grundstück oder an einem Gebäude bzw. um die Verfügung über ein solches Recht handelt. Wir begegnen hier der unbedingten Achtung vor dem Recht des Lageorts der Sache (*lex rei silae*), die sich für derartige Fälle besonders empfiehlt. Es wäre sinnlos, insoweit den Vorschriften des Rechts des Lageorts zuwiderzuhandeln, wobei natürlich auch der Regelung des sog. *renvoi* (Rückverweisung) zu genügen ist.

In diesem Zusammenhang ist ein vergleichender Blick auf die Regelung der Form der Rechtsgeschäfte im Internationalen Privatrecht anderer sozialistischer Staaten interessant.

In der UdSSR bestimmt Art. 125 der Grundlagen für die Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken vom 1. Mai 1962, daß für die Formgültigkeit primär das Recht am Ort des Vertragsabschlusses maßgebend ist. Im Recht der Volksrepublik Polen und der CSSR ist dagegen dem Ortsrecht nur eine subsidiäre Rolle zugewiesen.

In der Volksrepublik Polen legt Art. 12 des Gesetzes über das Internationale Privatrecht vom 12. November 1965 fest, daß für die Form des Rechtsgeschäfts im Prinzip die *lex causae* gilt. Auch dort ist es aber ausreichend, wenn das Ortsrecht beachtet wird. Auf das eventuell davon abweichende Recht des Staates, an dem sich das Gericht befindet (*lex fori*), wird dagegen kein Wert gelegt.

In der CSSR sieht § 4 des Gesetzes über das Internationale Privat- und Prozeßrecht vom 4. Dezember 1963 für die Form eines Rechtsgeschäfts prinzipiell die Geltung der *lex causae* vor. Es genügt jedoch für die Formgültigkeit, wenn die Form beachtet wurde, die am Ort der Willensäußerung vorgeschrieben ist. Diese Regelung entspricht der des polnischen IPR-Gesetzes; sie eröffnet aber insoweit größere Möglichkeiten, als bei der Bestimmung der *lex causae* dem Ermessen des entscheidenden Organs größerer Spielraum gewährt ist. Da auch die nichtsozialistischen Staaten an der Formgültigkeit von Rechtsgeschäften weitgehend interessiert sind, finden wir auch hier immer mehr elastische Formulierungen.~

Zur Qualifikation des Rechtsgeschäfts

Die oben vorgeschlagene Formvorschrift soll sich auf Rechtsgeschäfte beziehen. Damit wird die Frage auf-

geworfen, nach welchem Recht dieser Begriff des Rechtsgeschäfts zu qualifizieren ist. Da auch insoweit der Grundsatz von der Qualifikation nach der *lex causae* eingreift, kann unsere die Form der „Rechtsgeschäfte“ betreffende Kollisionsnorm ganz unterschiedliche Rechtshandlungen betreffen. Denken wir nur an die Annahme an Kindes Statt, die im kapitalistischen Recht vielfach als Rechtsgeschäft angesehen wird, während dies für das sozialistische Familienrecht durchweg abgelehnt wird. Ähnliches würde auch für die Eheschließung gelten, wenn insoweit nicht besondere Regeln wirksam werden. Wir wollen daher bei der Anwendung der künftigen kollisionsrechtlichen Formvorschrift nur zweierlei anführen: den Kaufvertrag zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse und die Vollmacht.

Der Kaufvertrag zur Befriedigung alltäglicher Bedürfnisse der Bürger wird bekanntlich nicht zum sog. internationalen Wirtschaftsrecht gerechnet. Bei diesen Verträgen wird die die Form des Rechtsgeschäfts betreffende Kollisionsnorm insoweit keine große Rolle spielen, als die *lex causae* und das Ortsrecht ja meist zusammenfallen werden. Was an dieser Stelle — wie überhaupt hinsichtlich der Form — allgemein auffällt, ist die Identität des Kollisionsrechts für die Form von Rechtsgeschäften, die dem echten wie dem ersatzweise anzuwendenden Kollisionsrecht unterliegen. Bei der Anwendung der *lex causae* ist diese Identität allerdings nur scheinbar, denn die *lex causae* des Kaufvertrags zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse und die des Außenhandelskaufvertrags ist durchaus nicht immer dasselbe Recht. Das ergibt sich daraus, daß beim ersten die Parteiautonomie nicht zulässig werden wird. Anders ist es schon mit der subsidiären Anwendung unseres Rechts. In diesem Fall ist es — wie übrigens bei der subsidiären Anwendung des Ortsrechts — der gleiche Grund, der im echten wie im ersatzweise anzuwendenden Kollisionsrecht zur hilfsweisen Anwendung dieses Rechts führen wird. Entscheidend aber bleibt, daß es sich bei außenwirtschaftlichen Verhältnissen auch in bezug auf die Form des Rechtsgeschäfts stets nur um eine ersatzweise anzuwendende Regelung handelt und daß das adäquate Recht auch für die Form des Rechtsgeschäfts die direkte spezielle Regelung ist.^{3/}

Die Bevollmächtigung stellt echtes Kollisionsrecht dar. Das gilt allerdings nicht für die Bevollmächtigung von staatlichen Außenhandelsbetrieben anderer sozialistischer oder nichtsozialistischer Staaten, wenn diese Ausfluß eines Außenwirtschaftsmonopols sind. Hier ergibt sich die Anwendung des Rechts des betreffenden Staates aus dem Völkerrecht. Für ständige oder nichtständige Bevollmächtigte von Außenhandelsbetrieben der DDR folgt dies m. E. aus dem Außenwirtschaftsmonopol der DDR.^{4/} Überall, wo die Vollmacht aus völkerrechtlichen Gründen sich nach den Gesetzen eines Staates richtet, folgt schon die Anwendung der Formvorschriften des betreffenden Staates aus demselben Grund.

Anders ist es da, wo sich das aus dem Vollmachtstatut unserer künftigen rechtlichen Regelung ergibt, und bei den Vertretern kapitalistischer Unternehmen oder gemischter Gesellschaften. Hier greift die künftige kollisionsrechtliche Formvorschrift ein, über die oben bereits gesprochen wurde. Dabei ist jedoch zu prüfen, ob nicht die Spezifik der Bevollmächtigung auch eine spezielle Regelung über ihre Form erforderlich macht.

^{3/} Vgl. Kemper / Wiemann, „Außenhandelslieferverträge im Bereich des RGW“, Staat und Recht 1965, Heft 2, S. 196 ff. (202).

^{4/} Eine Parallele findet sich in Art. 125 Abs. 2 der sowjetischen Grundlagen für die Zivilgesetzgebung und zum Teil auch bei Lunz (Internationales Privatrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., Moskau 1970), der darin einen Fall des *ordre public* im positiven Sinne sieht.

^{2/} Vgl. Lunz, Internationales Privatrecht, Bd. I, Berlin 1961, S. 160.